

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Historisch-Technische Museum der Stadt Sömmerda

Aufgrund des § 18 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Nr. 23 S. 501) in der aktuellen Fassung sowie des § 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 329) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Museums

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Historisch-Technische Museum der Stadt Sömmerda im Dreysehaus und folgende Außenstellen:

Schaudepot des Historisch-Technischen Museums
Gedenk- und Bildungsort TOR 8
Salzmann-Haus
Lapidarium
Turm 3 / Holzhandwerksausstellung
Turm 4 / Waidausstellung

Das Historisch-Technische Museum mit seinen Außenstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Sömmerda und erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Das Historisch-Technische Museum hat die Aufgabe, auf Grundlage eines Sammlungskonzeptes Dokumente und Gegenstände aus der Industrie- und Stadtgeschichte bis hin zur Gegenwart der Stadt Sömmerda zu sammeln, zu bewahren, wissenschaftlich zu erforschen und im Rahmen von Ausstellungen, pädagogischen Programmen, Vorträgen und Publikationen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

§ 2 Besuch des Museums

Jede Person ist berechtigt, das Museum mit seinen Außenstellen unter Beachtung dieser Ordnung zu besichtigen. Kinder unter 12 Jahren bedürfen der Aufsicht durch eine erwachsene Begleitperson, um Zutritt zu den Museums-, Gedenkstätten- und Ausstellungsräumen zu erhalten.

Kindertagesstätten- und Schulgruppen fallen unter die Aufsichtspflicht von Erziehern, Lehrern und anderen Begleitpersonen. Dabei muss mindestens eine verantwortliche Person die Gruppe begleiten.

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Website der Stadt bekannt gegeben.

Anlässlich von Veranstaltungen, Feiertagen, Sonderausstellungen oder aus anderen triftigen Gründen kann eine Änderung der Öffnungszeiten durch den Bürgermeister der Stadt Sömmerda beschlossen und umgehend bekannt gemacht werden.

Angemeldete Gruppen können nach Vorabsprache die Angebote des Museums und seiner Außenstellen auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten nutzen.

§ 3 Hausrecht / Verhalten im Museum

Die Stadt übt, vertreten durch die Museumsleitung, das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung die aufsichtshabende Person. Den Hinweisen und Anweisungen des Tourist-Informations-, Bibliotheks- und Museumspersonals ist Folge zu leisten, insbesondere in Gefahrenfällen, wie Feueralarm.

Verstöße gegen diese Ordnung können einen Hausverweis zur Folge haben. Werden wiederholt Verstöße gegen diese Ordnung festgestellt, kann ein dauerhaftes Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Strafgesetzbuch (StGB) erstattet. Das Eintrittsentgelt wird in dem Fall nicht zurückerstattet.

Der Besucher hat sich im Museum und seinen Außenstellen so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Museumsgutes ist es insbesondere untersagt, in Ausstellungsräumen zu rauchen, zu essen und zu trinken. Kleinkinder sind zu tragen oder an der Hand zu führen. Die Benutzung von Kinderwagen in den Ausstellungsräumen ist nicht gestattet.

Tiere sind in den Ausstellungsräumen nicht zugelassen. Von dieser Regelung ausgenommen sind therapeutisch ausgebildete und angeleinte Begleittiere, z. B. Blindenführhunde. Auf Verlangen des Museumspersonals ist ein entsprechender Nachweis vorzuzeigen.

Das Betreten der Ausstellungsräume ist nicht gestattet mit:

- größeren Gepäckstücken
- Motorradhelmen
- Geräten, die eine potenzielle Gefährdung anderer Besuchender und/oder der Ausstellungsstücke darstellen können, wie z. B. Roller, Rollschuhe oder Inline-Skates.

Gegenstände dieser Art können an der Kasse zur zeitweiligen Aufbewahrung abgegeben werden. Eine Ausnahme stellen notwendige Gerätschaften für körperlich beeinträchtigte Personen dar. Rollstuhlfahrer benutzen nach Möglichkeit den Innenraum-Aufzug. Gehhilfen müssen so gestaltet sein und verwendet werden, dass sie keine Schäden verursachen.

Für die Außenstellen können jeweils gesonderte Besucherregeln gelten.

§ 4 Foto- und Filmaufnahmen

Foto- und Filmaufnahmen für private Zwecke sind gestattet. Gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen sind nur nach Erteilung einer Foto- und Filmerlaubnis durch die Museumsleitung gestattet. Die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zwingend einzuhalten. Die entstandenen Aufnahmen dürfen nur dem vereinbarten Zweck zugeführt werden. Hierfür fallen Entgelte gemäß § 9 Absatz 8 an.

Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Foto- bzw. Filmerlaubnis besteht nicht.

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften des Kunsturhebergesetzes vom 09.01.1907 in der geltenden Fassung sowie die gesetzlichen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 in der geltenden Fassung. Vor einer Veröffentlichung von Foto- bzw. Filmmaterial muss sich der Nutzer eigenständig über die geltende Rechtslage informieren und ggf. geeignete Schritte zur Wahrung des Kunsturhebergesetzes sowie des Urheberrechtsgesetzes unternehmen. Dies kann auch die Einholung

von Genehmigungen Dritter beinhalten, insbesondere für den Fall, dass Leihgaben abgebildet werden, die sich in der Ausstellung des Museums und seiner Außenstellen befinden.

§ 5 Leihverkehr

Das Museum kann Sammlungsgut zu Ausstellungs- und Wissenschaftszwecken an andere Museen und Einrichtungen ausleihen. Die Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Näheres regelt der entsprechende Leihvertrag.

§ 6 Wissenschaftliche Forschung an Sammlungsgut durch oder für Dritte

Zu wissenschaftlichen Zwecken können Museumsobjekte Vertreter von Institutionen und Einzelpersonen zugänglich gemacht werden. Dies bedarf eines vorausgehenden schriftlichen Antrages und der nachvollziehbaren Darlegung des Grundes und der Absicht der Forschung an den Objekten. Die Museumsleitung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend.

Ein Rechtsanspruch auf die Zugänglichmachung von Museumsobjekten für Forschungszwecke besteht nicht.

Für eine wissenschaftliche Arbeit mit Sammlungsgut ist zwingend eine schriftliche Vereinbarung über Art und Umfang, Dauer, im Einzelfall zu beachtende Besonderheiten im Umgang mit den Objekten sowie über die Verwertung der Ergebnisse erforderlich. Eine Änderung der Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Museumsleitung. Hierfür fallen Entgelte gemäß § 9 Absatz 7 an.

Die benutzenden Personen von Museumsgut haben bei der Auswertung der aus dem Museumsgut gewonnenen Erkenntnisse die Rechte und Interessen der Stadt Sömmerda sowie die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter zu wahren. Sie haben die Stadt Sömmerda von Ansprüchen Dritter durch schriftliche Erklärung freizustellen.

Die benutzenden Personen von Museumsgut haften für alle von ihnen verursachten Schäden und/oder Verluste an den Objekten und innerhalb der Einrichtung insgesamt. Dies gilt nicht, wenn die benutzende Person nachweisen kann, dass sie kein Verschulden trifft.

Die Museumsleitung kann im Auftrag von Dritten wissenschaftliche Auskünfte zu Objekten der Sammlung nach Vorgaben dieser Satzung erteilen. Hierfür fallen Entgelte gemäß § 9 Absatz 7 an.

§ 7 Publikation, Reproduktion, Edition

Bei der Publikation von Forschungsergebnissen zu den Museumsobjekten fordert das Historisch-Technische Museum die unaufgeforderte und unentgeltliche Ablieferung je eines Belegexemplars für die Handbibliothek der Einrichtung, des Stadtarchivs sowie der Stadt- und Kreisbibliothek. Dies gilt auch für Manuskripte und die Veröffentlichung von Reproduktionen.

Sollte die Publikation Abbildungen von Museumsobjekten beinhalten, sind vor Veröffentlichung Urheber- und Bildrechte sowie Persönlichkeitsrechte Dritter vom Verfasser zu klären und eine

Publikationserlaubnis schriftlich bei der Museumsleitung einzuholen. Für die Publikation von Abbildungen kann ein Entgelt gemäß vorliegender Benutzungs- und Entgeltordnung anfallen.

Die Anfertigung von Reproduktionen sowie deren Publikation und Verkauf bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Museumsleitung. Die Reproduktionen dürfen nur für den vereinbarten Zweck und unter Angabe der besitzenden Institution, das „Historisch-Technische Museum der Stadt Sömmerda“, sowie der Inventarnummer verwendet werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Anfertigung von Reproduktionen und Kopien. Ausschlaggebend für die Gewährung einer Erlaubnis ist die interne Beurteilung über den Erhaltungszustand der Vorlage, konservatorische Gesichtspunkte und zeitlicher Aufwand. Die Museumsleitung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend.

Vollumfängliche Herausgaben von Museumsobjekten sind nur in Absprache mit der Museumsleitung möglich.

Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Genehmigung der Museumsleitung sowie eine der Museumsleitung vorzulegende Verpflichtungserklärung. Die Museumsleitung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend.

§ 8 Haftung

Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen am Museumsgut sowie für sonstige bei der Benutzung des Museums verursachten Schäden.

Die Stadt haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besuchenden. Besuchende haben die Möglichkeit, Schließfächer am Empfang zu nutzen. Es wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände einzuschließen. Die gesetzliche Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit bleibt davon unberührt

§ 9 Entgelte

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung des Historisch-Technischen Museums und seiner Außenstellen sowie für die Erteilung von Auskünften für Dritte Entgelte.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, ist das Entgelt am Einlass des Museums vor dem Besuch des Museums oder einer Veranstaltung zu entrichten.

(3) Die Höhe der Benutzungs- und Eintrittsentgelte für die Dauerausstellung und Führungen bzw. für pädagogische Programme im Historisch-Technischen Museum im Dreysehaus betragen:

Erwachsene	3,00 Euro
Ermäßigte	1,50 Euro
Führung (max. 20 Personen inkl. Eintritt)	60,00 Euro
Führung Schulklasse (inkl. Eintritt)	45,00 Euro
Pädagogisches Programm Schulklasse (inkl. Eintritt)	45,00 Euro
Familienkarte (1-2 Sorgeberechtigte, Kinder mit Personensorgeberechtigung)	5,00 Euro
Inhaber Museumskarte des DMB, ICOM	freier Eintritt

(4) Die Höhe der Entgelte für Führungen und pädagogischen Programme im Gedenk- und Bildungsort TOR 8 betragen:

Einzelbesucher	freier Eintritt
Rundgang Gelände/Tor 8 (max. 20 Personen)	60,00 EUR
Pädagogisches Programm Schulklasse (inkl. Rundgang)	90,00 EUR

(5) Die Höhe der Entgelte für Führungen und pädagogischen Programme im Lapidarium, Schaudapot und im Salzmann-Haus betragen:

Einzelbesucher	freier Eintritt
Besuch im Rahmen von Stadtführungen	freier Eintritt
Führung (max. 20 Personen inkl. Eintritt)	30,00 Euro
Führung Schulklasse (inkl. Eintritt)	20,00 Euro
Pädagogisches Programm Schulklasse (inkl. Eintritt)	45,00 Euro

(6) Die Höhe des Benutzungs- und Eintrittsentgeltes Turm 3 und Turm 4 beträgt:

Einzelbesucher	freier Eintritt
Besuch im Rahmen von Stadtführungen	freier Eintritt

(7) Die Höhe des Entgeltes für die Benutzung von Sammlungsgut nach § 6 beträgt:

Benutzung von Sammlungsgut	je angefangenen Tag	10,00 Euro
Bearbeitung von Anfragen für Dritte	nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Sömmerda	

Anfertigung von Reproduktionen von Sammlungsgut im Stadtarchiv und Nutzungsrechte bei Veröffentlichung erfolgen gemäß der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Sömmerda.

(8) Die Höhe des Entgeltes für Foto- und Filmgenehmigung beträgt:

gewerbliche Foto- und Filmgenehmigung	50,00 Euro
---------------------------------------	------------

(9) Ermäßigungen werden für Personen, die der Härteklausele der Krankenkassen unterliegen und sich mit dem entsprechenden Dokument ausweisen können, gewährt (Stadtratsbeschluss 352-33*/93 vom 26.06.1993). Des Weiteren zahlen Kinder und Jugendliche bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, bis zum Abschluss der 12. Klasse, mit gültigem Schülerschein den ermäßigten Eintrittspreis.

(10) Bei Wechselausstellungen und Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lesungen, Konzerte) gelten die dafür veranschlagten Eintrittspreise.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für alle Geschlechter und jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Historisch-Technische Museum der Stadt Sömmerda vom 09. September 2005 außer Kraft.

Sömmerda, den 08.09.2025

Hauboldt
Bürgermeister

(Siegel)